

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück / 3 0. Mai 1995

Katasteramt: //www. im Auftrag (Unterschrift)



Planunterlage angefertigt vom Katasteramt Osnabrück

Maßstab 1: 1000

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1 : 1000 Gemarkung Hasbergen Feldvergleich von 11.08.1992 flur 5 Az.: V 2063/92 Katasteramt Osnatrück, den 18.08.1992

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02 Juli 1985 - Mds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO (s. textl. Festsetzungen 1a bis d und 2a bis e)

Geschoßflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Offene Bauweise

Einzel- und Doppelhäuser

Überbaubare Grundstücksflächen (s. textl. Festsetzung 1c) Stellung baulicher Anlagen (s. textl. Festsetzung 1d)

4. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Sichtdreiecke (s. textl. Festsetzung 1 e)

5. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. §§ 56, 97 und 98 NBauO)

SD/WD Satteldach/Walmdach (s. textl. Festsetzungen 2a bis d) 30° - 40° Dachneigung (s. textl. Festsetzungen 2a bis d)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung der Planzeichen wird folgendes festgestzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- a) Nicht zulässig sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes Sonstige nicht störende Gewerbebetrieben
 - Anlagen für Verwaltungen
- Tankstellen

gem. § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO

- b) Die Oberkante fertiger Fuβboden des Erdgeschosses darf, bezogen auf die Mitte des Gebäudes, nicht höher als 0,50 m über Oberkante anbaufähiger öffentlicher Verkehrsfläche liegen.
- c) Die Errichtung von Garagen- und Nebenanlagen ist nur innerhalb der überbaubaren Grundstückfläche zulässig (gem. § 12 Abs. 6 BauNVO und
- d) Die Stellung baulicher Anlagen (längere Mittelachse des Hauptbaukörpers = Hauptfirstrichtung) ist durch die Richtung des Planzeichens festgesetzt. Von dieser Festsetzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Hasbergen gem. § 31 Abs. 1 BauGB eine Ausnahme um 90 Grad zulassen.
- e) Die Flächen innerhalb der Sichtdreiecke sind zwischen 0,80 m und 2,50 m über Fahrbahnoberkante von Sichtbehinderungen (Einfriedungen, Bepflanzungen, etc.) freizuhalten.

2. <u>ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG</u> (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. §§ 56, 97 und 98 NBauO)

- a) Es sind für die Hauptbaukörper nur Sattel- und/oder Walmdächer mit der in der Planzeichnung festgesetzten Neigung zulässig.
- b) Einzel- und Doppelgaragen gem. § 12 Abs. 1 BauNVO und untergeordnete Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO sind von den Festsetzungen über Dachform und Dachneigung nicht betroffen.
- c) Doppelhäuser sind hinsichtlich der Dachneigung, des Materials, der Form und der Farbe der Dacheindeckung jeweils einheitlich zu gestalten.
- d) Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte sind bis 1/2 der Trauflänge der entsprechenden Gebäudeseite zulässig. Dachaufbauten müssen einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Ortgang bzw. Walmgrad (gemessen von der Mitte der Ansichtsfläche des Dachaufbaus/-einschnitts zum Walmgrad)
- e) Die Traufhöhe (Schnittkante aufgehendes Außenmauerwerk mit der Außenkante Dachhaut) darf auf 3/4 der Trauflänge bei eingeschossigen Gebäuden 3,50 m, bei zweigeschossigen Gebäuden 7,00 m über Oberkante fertiger Fußboden des Erdgeschosses nicht überschreiten (Bezugspunkt ist die Mitte des Gebäudes)

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Soliten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frungeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gem. § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz vom 01.04.1979 (veröffentlicht 30.05.1978, Nds. GVBl. Nr. 35. S. 517) sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreis- oder Gemeindeverwaltung zu melden, die sofort die zuständige Archäologische Denkmalpflege des Regierungsbezirkes in Rastede benachrichtigen wird.

Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung des Bebauungsplanes sind für die erneut überplanten Flächen alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 "Fasanenweg/Riedweg" (Ursprungsplan) rechtsunwirksam.

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordung hat der Rat der Gemeinde Hasbergen diesen Bebauungsplan Nr. 29 "Fasanenweg/Riedweg", 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung

Hasbergen, 02.06.95

mlen (Ratsvorsitzender)



Mulli (Gemeindedirektor)

VERFAHREN

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 16.95.94 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Fasanenweg/Riedweg", 3. Änderung mit baugestalterischen Festsetzungen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 13.06.94 ortsüblich

Hasbergen, 02.06.95

Milly (Gemeindedirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (Darlegung und Anhörung) ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 BauGB vom 14.06.94 bis 24.06.94.

Hasbergen, 02.06.95

(Gemeindedirektor)

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am 29.09.99 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.70.59. ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom 01.11.94. bis 13.42.94 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hasbergen, Q.06.95

(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat in seiner Sitzung am dem geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes mit baugestalterischen Festsetzungen und der Begründung haben vom der Begründung haben vom bis gem. § 3 Abs. 2 BauGE öffentlich ausgelegen.

Hasbergen,

(Gemeindedirektor)

Hasbergen,

(Gemeindedirektor)

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat den Bebauungsplan mit baugestalterischen Festsetzungen nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 19.05.95 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung

Hasbergen, Q2.06.95

Min (Gemeindedirektor)

Der Bebaum Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB. BauGB dem Habelich mit Verfügung vom heutigen worde keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Osnabrück, den 0 2, Juni 1995 Landkreis Osnabrück In Vertretung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 15.07.97 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan mit baugestalterischen Festsetzungen ist damit am 15.07.95. rechtsverbindlich geworden.

Hasbergen, 07.08.95

MM (Gemeindedirektor)

GEMEINDE HASBERGEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind

Hasbergen, 13 Aug. 1936

(Gemeindedirektor)

(Gemeindedirektor)

Innerhalb von sieben

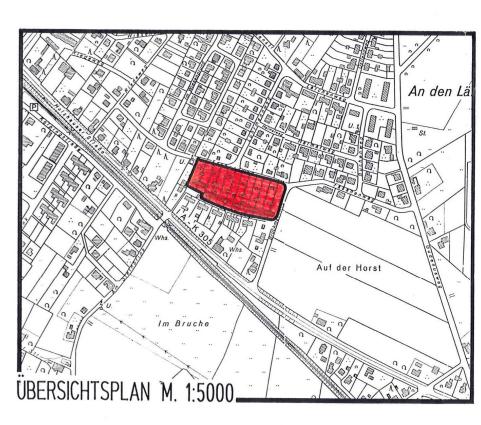
Hasbergen, 14: Aug. 2002

Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

LANDKREIS OSNABRÜCK

BEBAUUNGSPLAN NR. 29 "FASANENWEG/RIEDWEG" 3.ANDERUNG

MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN



AUSGEARBEITET IM AUFTRAGE UND EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE HASBERGEN PLAN-NR, 9423 /

PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. GARTHAUS ARCHITEKTUR - STÄDTEBAU - ORTS – UND UMWELTPLANUNG 49078 OSNABRÜCK LENGERICHER LANDSTRASSE 18 TELL 105411 441101 – 2 FAX. 105411 441103